

# Allgemeine Bedingungen für die Beschaffung von Maschinen und Anlagen

Stand: 01. Juni 2005 - AB Masch 2005 -

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Angebote, Bestellungen und sonstige Erklärungen
3. Leistungsumfang, Komplettierungsklausel
4. Selbstunterrichtung
5. Preise und Preisstellung
6. Abweichungen vom Vertrag
7. Verpackung
8. Ausführung
9. Vertragsübergang/Firmenänderung, Subunternehmer,  
Auflagen zum Einsatz von Mitarbeitern auf unserem Werksgelände
10. Pflichten bei Versand
11. Termine, Leistungsbehinderungen und -störungen
12. Höhere Gewalt
13. Schutzrechte
14. Leistungsnachweis und Abnahme
15. Mängel
16. Haftungsbegrenzung
17. Rechnungserteilung durch den AN
18. Bezahlung
19. Abtretung
20. Verzinsung von Zahlungsforderungen gegen den AN
21. Sicherheitsleistung
22. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den AN
23. Geheimhaltung
24. Teilunwirksamkeit
25. Anwendung deutschen Rechts
26. Gerichtsstand und Erfüllungsort

## 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art (nachfolgend: Leistungen), für die ihre Anwendbarkeit ausdrücklich vereinbart wird. Die auf der Rückseite unserer Bestellformulare abgedruckten Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nicht.
- (2) Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers (nachfolgend AN) findet ausschließlich unsere AB Masch Anwendung; dies gilt auch dann, wenn wir AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers nicht ausdrücklich widersprechen. Unseren Bestellungen und diesen AB Masch entgegenstehende oder davon abweichende Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, wir haben dem im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zugestimmt.
- (3) Mit der Ausführung unserer Bestellung werden diese Bedingungen uneingeschränkt anerkannt.

## 2. Angebote, Bestellungen und sonstige Erklärungen, Handelsklauseln

- (1) Alle Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich.
- (2) Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilen oder bestätigen. Unser Schweigen auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.
- (3) Sämtliche Unterlagen einschließlich Dokumentation sind - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - in deutscher Sprache zu erstellen.
- (4) Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

## 3. Leistungsumfang, Komplettierungsklausel

- (1) Sämtliche Leistungen des AN müssen dem vertraglichen Leistungsumfang und insbesondere den darin angegebenen wesentlichen Eigenschaften entsprechen und uneingeschränkt für die betriebsübliche Nut-

zungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein.

- (2) Im Leistungsumfang sind eingeschlossen, auch wenn sie in den Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich und gesondert aufgeführt sind:
  - a) alle Teile, die sich innerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs befinden und entsprechend dem neuesten Stand der Technik zu einer betriebssicheren und -fertigen Anlage gehören sowie zum vertragsgemäßen, mangelfreien Betrieb erforderlich sind, unabhängig davon, ob sie in der Ausschreibung, im Angebot, in der technischen Spezifikation oder im sonstigen Schriftverkehr im Einzelnen tatsächlich aufgeführt sind;
  - b) die Einhaltung aller zwingenden technischen und sonstigen Vorschriften und Erkenntnisse für die geschuldeten Leistungen, insbesondere
    - zur Arbeitssicherheit, insbesondere alle von Gesetzen, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen für die jeweiligen Leistungen vorgeschriebenen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen (z. B. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz; BetrSichV; ArbeitsstättenVO; GefStoffV; § 2 Abs. 1, Satz 1 u. 2 VBG 1) und die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit;
    - zum Umweltschutz, z. B. Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den dazugehörigen Verordnungen einschließlich deren Verwaltungsvorschriften, TA Luft, TA Lärm, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit der dazugehörigen bundesländerspezifischen Verordnungen;
  - c) die Verpflichtung zur Aushändigung der Ausführungsunterlagen (Dokumentation) gemäß der technischen Spezifikation oder gesonderter Vereinbarung im vereinbarten Umfang.

Modelle und Schablonen (soweit zur Auftragsdurchführung notwendig) sowie nicht listenmäßig beziehbare Hilfseinrichtungen gehören grundsätzlich zum Lieferumfang. Mit Betriebsbereitschaft ist uns eine Auflistung einzureichen, die Grundlage für un-

sere Entscheidung ist, welche Modelle, Schablonen bzw. Hilfseinrichtungen uns vor Abnahme auszuliefern sind und mit Abnahme in unser Eigentum übergehen.

**d) Geräte- und Produktionssicherheitsgesetz, EG-Maschinenrichtlinie etc.**

Der AN verpflichtet sich, den Liefer- und Leistungsumfang entsprechend den geltenden europäischen und deutschen Rechtsvorschriften auszuführen.

Insbesondere sind das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und die zugehörigen einschlägigen Verordnungen, die EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG nebst den dazugehörigen einschlägigen Normen und die für Arbeitsmittel geltenden allgemeinen Mindestvorschriften der Richtlinie 89/655/EWG einzuhalten, alle in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie in nationales Recht umgesetzt bzw. mangels Umsetzung unmittelbar zu beachten sind.

Entsprechend den Vorschriften ist der Liefergegenstand, soweit verwendungsfertig, mit dem CE-Zeichen zu versehen; des weiteren ist spätestens zum Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft die Gefahrenanalyse und mit der Lieferung bzw. im Falle einer verwendungsfertigen Maschine/Anlage die EG-Konformitätserklärung, im Falle einer nicht verwendungsfertigen Maschine/Anlage die Herstellererklärung, zu übergeben.

**e) Ersatzteillisten**

Es sind vom AN entsprechende Ersatzteillisten mit Preisangaben einzureichen, wobei sich der AN zur Nennung der eindeutigen Ursprungs-herstellerangaben verpflichtet.

Die Ersatzteillisten müssen so klar und vollständig abgefasst sein, dass sie den Auftraggeber in die Lage versetzen, auch bei Dritten anzufragen und zu bestellen

Maßgebend für vorstehend a), b), c) und d) ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- (3) Zur Leistung des AN gehört es auch, uns rechtzeitig und detailliert darauf hinzuweisen, wenn und soweit zur Vertragserfüllung eine Änderung des Leistungsumfanges erforderlich wird.

- (4) Neben den vorstehenden Leistungen sind auch die nachfolgend genannten Leistungen Vertragsbestandteil und mit den vereinbarten Preisen abgegolten:

- Hebezeuge sowie alle erforderlichen Geräte und Gerüste, mit Ausnahme von Kränen, die vom Auftraggeber gemäß gesonderter Vereinbarung beigestellt werden können;
- die komplette Lieferung aller Einrichtungen gemäß Absatz 1 einschließlich Verpackung, soweit erforderlich;
- die Entsorgung der anfallenden Arbeitsabfälle des AN;
- alle erforderlichen Demontagen, Reinigungs- und Änderungsarbeiten an den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, sofern sie für den Einbau, die Bedienung und Nutzung des gesamten Lieferumfangs notwendig sind;
- Verladen der chargierfähig zugeschnittenen Altteile sortengerecht in Container oder Waggons;
- die komplette betriebsfertige Montage aller gelieferten Einrichtungen einschließlich Probebetrieb und Inbetriebnahme bis zur Abnahme; sowie das Auf- und Abladen der Teile einschließlich Zwischentransport bis zur Einbau- bzw. Zusammenbaustelle.

#### 4. Selbstunterrichtung

Der AN erkennt an, dass er die Baustelle besichtigt hat und mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut ist. Hinsichtlich dieser tatsächlichen Verhältnisse kann er sich später nicht auf Irrtum oder Nichtwissen berufen. Maßaufnahmen sowie Zeichnungskontrollen hinsichtlich Übereinstimmung mit den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, die zur Ausführung des Auftrages für die konstruktiven Festlegungen und für die Montage und Inbetriebnahme erforderlich sind, nimmt der AN selbst und auf eigene Verantwortung vor.

#### 5. Preise und Preisstellung

- (1) Die Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Preise schließen alles ein, was der AN zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Leistungen haben frei jeweils vereinbarter Empfangsstelle zu erfolgen. Beispielsweise sind im Leistungsumfang und damit im Preis eingeschlossen:

- Sämtliche Kosten für technische Bearbeitung, Ausführungsunterlagen und vertragspezifische Hilfsmittel (z. B. Schablonen) des AN, mitzuliefernde Materialien, Löhne und Lohnnebenkosten, Einrichtung, Überwachung, Vorhaltung und ordnungsgemäße Räumung der Baustelle, Gestellung und Vorhaltung sämtlicher Geräte, Gerüste, Werkzeuge, Sicherheitsvorkehrungen, Absperrungen usw., Mannschafts- und Geräteräume sowie für Montagegeräte erforderliche Betriebs- und Verbrauchsstoffe, Schneidgase, deren An- und Abfuhr frei oder ab Baustelle, das Abladen, Transporte aller Materialien usw. vom Lagerplatz zur Verwendungsstelle sowie die Kosten der Einlagerung;
- Abnahmeprüfungen vor Inbetriebnahme an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind von einem zugelassenem Sachverständigen nach VAWS zu Lasten des AN durchzuführen.

- (3) Werden für pauschalierte mechanische und maschinelle Einrichtungen Gewichte vereinbart und diese um mehr als 5 % unterschritten, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag für das über 5 % hinausgehende Mindergewicht entsprechend auf der Basis des vollen Durchschnittskilogrammpreises. Mehrgewichte werden nicht vergütet.
- (4) Wir sind berechtigt, die vom AN aufgestellte Statik durch einen vereidigten Prüfenieur prüfen zu lassen. Kosten durch Änderungsaufgaben des Prüfenieurs gehen zu Lasten des AN, soweit er nicht beweisen kann, dass die Auflagen unbegründet sind.

## 6. Abweichungen vom Vertrag

- (1) Vom Vertrag abweichende Leistungen (geänderte oder zusätzliche Leistungen) des AN begründen für ihn keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, es sei denn, unser Einkauf stimmt den Abweichungen vor Leistungsausführung schriftlich zu.
- (2) Erachtet der AN geänderte oder zusätzliche Leistungen als erforderlich oder auftraggeberseitig geforderte Leistungen als nicht im Vertragsumfang enthalten, so hat er unaufgefordert und unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages zu unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen. Das Nachtragsangebot muss alle technischen, wirtschaftlichen und bauzeitlichen Folgen der abweichenden Leistung umfassen. Die Erstellung

von Nachtragsangeboten ist für uns kostenlos.

- (3) Die Zustimmung zu abweichenden Leistungen erfolgt mit schriftlicher Erteilung eines Nachtragsauftrages durch uns, sofern wir im Einzelfall nicht etwas anderes festlegen.
- (4) Leistungsfristen oder -termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (5) Ist zwischen dem AN und uns strittig, ob eine Leistung als zusätzliche oder geänderte Leistung einzustufen ist, so obliegt dem AN die Beweislast dafür, dass die strittige Leistung nicht oder nicht in dieser Form im bisherigen Vertragsumfang enthalten ist. Dies gilt auch dann, wenn die Erbringung der strittigen Leistung durch uns ausdrücklich angeordnet wurde.
- (6) Die Selbstaussführung oder Vergabe zusätzlicher Leistungen an Dritte bleibt vorbehalten.

## 7. Verpackung

Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des AN und erfolgt zu seinen Lasten.

## 8. Ausführung

- (1) Alle von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur für die Vertragsdurchführung verwendet werden. Sie sind uns anschließend unverzüglich unversehrt in dem gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie vorher dem AN zur Verfügung gestellt wurden. Übermäßige Abnutzungen oder Beschädigungen gehen zu Lasten des AN.
- (2) Dafür, dass seine Konstruktion den einschlägigen Vorschriften und Regeln entspricht, ist der AN allein verantwortlich.
- (3) Ausführungsunterlagen des AN nehmen wir lediglich zur Einsicht entgegen. Wenn wir diese Unterlagen abzeichnen, bedeutet diese Abzeichnung lediglich Kenntnisnahme dieser Unterlagen; wir übernehmen dadurch keinerlei Verantwortung für Konstruktion, Ausführung und Mängelfreiheit. Änderungsvorschläge, Hinweise und Beanstandungen unsererseits entbinden den AN nicht von seiner alleinigen Verantwortung zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Erfolgs. Wir sind berechtigt, dem AN Weisungen zur Sicherstellung der Erreichung des Vertragszwecks und einer mangelfreien Erfüllung zu erteilen. Bei Anweisungen haften wir im Sinne von § 645 BGB nur dann, wenn der AN umgehend Bedenken schriftlich erhoben und begründet hat.

- (4) Die uns vom AN zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen gehen, sofern der Auftrag erteilt wird, in unser Eigentum über. Wir sind ohne besondere Erlaubnis berechtigt, sie zur Beschaffung von Zubehöranlagen, zur Instandhaltung und Instandsetzung, für spätere Veränderungen und für die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch uns oder Dritte zu verwenden und für derartige Arbeiten auszuhändigen.
- (5) Der AN hat einen bevollmächtigten Beauftragten zu benennen. Dessen Auswechslung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir nur aus wichtigem Grund verweigern werden.
- (6) Aus wichtigem Grund können wir für den AN tätigen Personen den Zutritt zu unserem Werksbereich verwehren.
- (7) Alle Gegenstände, die auf unser Werksgelände gebracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Der AN hat eigene Gegenstände, die er auf das Werksgelände bringen will, vorher mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Beim An- und Abtransport ist unserem Werkschutz eine schriftliche Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Waggonen und andere Transportmittel werden nur während der Bürozeiten abgefertigt.
- (8) Wir haben, unbeschadet der Verpflichtungen des AN, das Recht, die Ausführung der Leistungen auf der Baustelle oder beim AN und seinen Sublieferanten zu überprüfen, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile zu verwerfen. Uns ist zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistungen oder Teile von ihnen hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind uns die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des AN haben wir keinen Anspruch. Bei Verdacht eines Mangels oder Schadens im Zusammenhang mit Zulieferteilen der vertragsgegenständlichen Leistung oder Nachauftragnehmerleistungen ist der AN verpflichtet, uns auf Verlangen Auskunft über den Zulieferer, Zwischenhändler oder Nachauftragnehmer sowie alle zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese erforderliche Angaben und Auskünfte zu erteilen. Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen werden von uns vertraulich behandelt.
- (9) Für alle zur Ausführung der Leistung auf unser Werksgelände gebrachten oder dem AN von uns übergebenen Gegenstände trägt der AN die volle Verantwortung und Gefahr hinsichtlich aller Risiken (z. B. Diebstahl, Brand).
- (10) Soweit in Vertragsunterlagen eine Vorlage von Unterlagen gefordert ist, beinhaltet dies die Übergabe einer zum Verbleib beim Auftraggeber bestimmten Fassung oder Ausfertigung derselben.
- 9. Vertragsübergang / Firmenänderung, Subunternehmer, Auflagen zum Einsatz von Mitarbeitern auf unserem Werksgelände**
- (1) Der AN hat uns jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wird hinsichtlich des Vermögens des AN ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind, oder keine hinreichende Masse vorhanden ist, so steht uns ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des AN zu.
- (3) Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften oder Konsortien bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (4) Der AN darf zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns einschalten. Vorgesehene Subunternehmer sind uns rechtzeitig vor Vertragsabschluss des AN mit denselben unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Uns gegenüber bleibt der AN allein verantwortlich. Aus wichtigem Grunde können wir das Tätigwerden eines bestimmten Subunternehmers in unserem Werksbereich untersagen.
- Werden vertraglich geschuldete Leistungen des AN durch Subunternehmer ausgeführt, hat der Auftraggeber Anspruch auf direkte Gespräche mit dem Subunternehmer. Der AN hat auf Aufforderung durch den Auftraggeber einen entsprechenden Kontakt herzustellen. Auf Wunsch des AN finden die Gespräche in seinem Beisein statt.
- Der Auftraggeber wird mit dem Subunternehmer keine Vereinbarung schließen und/oder Verabredungen treffen, die im Gegensatz zu dem mit dem AN geschlossenen Vertrag stehen.

Der Auftragnehmer haftet für Zulieferer und Nachauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

(5) Der AN verpflichtet sich, folgende Auflagen beim Einsatz von Mitarbeitern auf unserem Werksgelände einzuhalten:

- a) Der AN steht dafür ein,
- dass seine für diesen Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet und mit dem Sozialversicherungsausweis ausgestattet sind,
  - dass er für diese Arbeitnehmer die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Berufsgenossenschaft) ordnungsgemäß abführt,
  - dass eingesetzte ausländische Arbeitnehmer die notwendige Arbeitslaubnis besitzen und
  - dass zumindest der Vorarbeiter oder Meister über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Der AN verpflichtet sich hiermit, alle einschlägigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Arbeitssicherheitsvorschriften einschl. z.B. Gefahrstoff- und Gefahrgutrecht, Wasserhaushaltsrecht einschl. bundesländerspezifischer Verordnungen sowie die Arbeitszeitvorschriften einzuhalten; der AN erklärt hiermit ferner, dass ihm diese Vorschriften bekannt sind und die Arbeitnehmer des AN über die in Frage kommenden Arbeitssicherheitsvorschriften unterwiesen worden sind.

b) Der AN gewährleistet, dass auch Subunternehmen die vorstehenden Bestimmungen einhalten.

Sofern der AN nicht sozialversicherungspflichtige Personen, z.B. freie Mitarbeiter, als Sub-/Nachunternehmer einsetzt, gewährleistet der AN auch, dass diese

- ausreichend unfall- und krankenversichert sind,
- und, wenn sie ein Gewerbe betreiben, die gewerberechtlichen Anzeigepflichten (§§14, 15 (1) GewerbeO) erfüllt haben. Für die Erteilung von Werksausweisen ist unserem Werkschutz die Empfangsbe-

scheinigung über die Gewerbeanzeige nach Behörde und Datum anzugeben.

- c) Wir können jederzeit den Nachweis der Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen verlangen
- d) Hält der AN die vorstehenden Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, können wir dem AN mit sofortiger Wirkung den Auftrag ganz oder teilweise entziehen sowie für eingetretene Schäden Ersatz verlangen.

## 10. Pflichten bei Versand

Der AN hat unsere Interessen beim Versand sorgfältig zu wahren. Wir behalten uns das Recht vor, Wagenladungen bis zum Eintreffen der Lieferpapiere nicht abzufertigen. Uns aus seinen Pflichtverletzungen entstehende Kosten trägt der AN.

## 11. Termine, Leistungsbehinderungen und -störungen

(1) Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Verzugs bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass sowohl die Überschreitung von ausdrücklich als "Vertragsfristen" bezeichneten Zwischenterminen als auch des Betriebsbereitschafts-, Gesamtfertigstellungs- und Abnahmetermins Verzug begründen, es sei denn, der AN weist nach, dass er die Überschreitung im Einzelfall nicht zu vertreten hat. Eine Terminüberschreitung im Sinne dieser Bestimmung liegt außer bei Überschreitung eines kalendarisch bestimmten Termins auch dann vor, wenn nach den vertraglichen Bestimmungen dem Termin der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und sich die Zeit für die Leistung nach dem vorausgehenden Ereignis nach dem Kalender berechnet (z. B. Angabe von Terminen in Wochen in Anknüpfung an ein vorausgehendes Ereignis).

(2) Treten beim AN Umstände ein, die sich als Leistungsbehinderung oder Leistungsstörung darstellen oder dazu führen können, oder glaubt der AN, dass solche Umstände vorliegen, erkennt er insbesondere, dass er Leistungsfristen oder -Termine aufgrund höherer Gewalt oder anderer nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht einhalten kann, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er sich später auf entsprechende Umstände nicht berufen, es sei denn, sie waren für uns offenkundig.

(3) Können Leistungsfristen oder Termine aus von uns oder gemäß Abs. 2 Satz 1 vom AN nicht zu

vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, erfolgt die Verlängerung der Frist oder das Hinausschieben des Termins in einem den Auswirkungen der Verzögerungsursache entsprechenden und von Fall zu Fall festzulegenden Umfang.

- (4) Übliche oder vorhersehbare Witterungseinflüsse ändern nichts an vertraglichen Fristen und Terminen; sie sind im Vorhinein in die vereinbarten Fristen bzw. Termine einzukalkulieren. Bei völlig ungewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Witterungsverhältnissen, die katastrophenähnliche Bedingungen hervorrufen, verlängern sich die Ausführungsfristen oder -termine in angemessenem Umfang, ohne dass uns Mehrkosten in Rechnung gestellt werden können. Die Regelungen über höhere Gewalt in Ziffer 12 bleiben unberührt.
- (5) Die zur Termineinhaltung notwendigen Sonntags- und Feiertagsarbeiten bedürfen der behördlichen Genehmigung, die vom AN einzuholen ist.
- (6) Die Verzugsfolgen bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der Ausübung unseres Rücktrittsrechts ist der AN unbeschadet seiner gesetzlichen Verpflichtungen zur sofortigen Rückgabe der ihm nach Ziffer 8 Abs. 1 Satz 1 überlassenen Gegenstände verpflichtet. Soweit wir zum Rücktritt berechtigt sind, kann der Rücktritt – sofern sich der Verzug auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im übrigen beschränkt werden. Im übrigen gelten die Regelungen zum Rücktritt in Ziffer 15 entsprechend.
- (7) Um uns die anderweitige Beschaffung der Leistung zu ermöglichen, ist der AN auch nach Ausübung unseres Rücktrittsrechts verpflichtet, uns von ihm für die Erbringung der vor Rücktrittsausübung geschuldeten Leistungen angefertigte Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Softwareunterlagen, Schutzrechte, Dokumentationen und Spezifikationen gegen angemessenes Entgelt zu überlassen; insoweit steht uns ein Optionsrecht zu. Ferner ist der AN auch nach Ausübung unseres Rücktrittsrechts verpflichtet, uns in dem erforderlichen Umfang unentgeltlich Auskünfte hinsichtlich der von ihm erbrachten Leistungen zu erteilen.

## 12. Höhere Gewalt

- (1) Alle Ereignisse höherer Gewalt berechtigen jeden Vertragspartner, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird,

insoweit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem anderen hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die unerwartet auftreten und von keiner der Parteien schuldhaft herbeigeführt wurden, insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Gift- oder Gasaustritt, Überschwemmung, allgemeine Versorgungsstörungen, kriegerische, terroristische, tumultartige oder vergleichbare Einwirkungen, Arbeitskämpfe im eigenen oder in fremden Betrieben sowie Eingriffe von hoher Hand.

- (2) Der höheren Gewalt stehen gleich schwere Betriebsstörungen, die eine Einschränkung oder Einstellung des Betriebes herbeiführen, und sonstige Umstände, die die Erfüllung von Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei einem Vertragspartner oder bei Dritten eintreten, dies jedoch nur, wenn sie von dem Vertragspartner oder dem Dritten nicht zu vertreten sind.

## 13. Schutzrechte

- (1) Der AN haftet dafür, dass durch seine Leistung und deren vertrags- und bestimmungsgemäßen Gebrauch durch uns Schutzrechte Dritter (z. B. angemeldete und ausgelegte Patente, Urheberrechte) nicht verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns ggf. durch Befriedigung des seine Rechte geltend machenden Dritten oder durch zweckentsprechenden Umbau des Leistungsgegenstandes dessen Benutzung zu ermöglichen. Durch den Umbau darf die Leistungsfähigkeit des Vertragsgegenstandes in keiner Beziehung verringert werden.
- (2) Kann der AN uns die Benutzung nicht ermöglichen, insbesondere, weil der Dritte auf Stilllegung des Leistungsgegenstandes besteht, und erweist sich auch ein zweckentsprechender Umbau als nicht möglich, so muss der AN den Leistungsgegenstand unter Rückgewähr der erhaltenen Vergütung nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB auf seine Kosten entfernen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Mit dem Erwerb des Leistungsgegenstandes erlangen wir das Recht auf die Beschaffung von Zubehöranlagen, auf Instandhaltung und Instandsetzung, auf spätere Veränderungen und die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch uns oder Dritte. Diese Rechte können durch Schutzrechte des AN nicht beeinträchtigt werden. Der AN steht dafür ein, dass auch Schutzrechte Dritter dem nicht entgegenstehen.
- (4) Ergibt sich bei Vorbereitung bzw. Durchführung des Auftrages über angebotene Verfahren, Vorrichtungen bzw. Anlagen patent- oder gebrauchsmusterfähiges Know-How und haben

wir durch unsere Mitwirkung bei Verhandlungen, Besprechungen, gemeinsamen Versuchen, Probeläufen u. ä. zum Entstehen solchen Know-Hows beigetragen, so werden der AN und wir bei Hinterlegung von Schutzrechtsanmeldungen sowohl im Inland als auch im Ausland gemeinsam als Anmelder auftreten. Die sich aus dem Arbeitnehmererfindergesetz jeweils ergebenden Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Verwertung schutzrechtsfähigen Know-Hows erfolgt unter Berücksichtigung der beiderseitigen bzw. gemeinsamen Interessen. Verzichtet einer der beiden Anmelder auf seinen Anteil am Gegenstand einer gemeinsamen Anmeldung bzw. eines erworbenen gemeinsamen Schutzrechtes, so geht das Verfügungsrecht voll auf den Mitanmelder über. Die aus dem Arbeitnehmererfindergesetz für den Aufgebenden bei einer Benutzung sich ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Erfindervergütungen sind vom Übernehmenden zu erfüllen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für nicht schutzrechtsfähiges technisches Know-How.

- (5) Unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche hat uns der AN von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen. Dies umfasst insbesondere auch Nachteile, die uns aus einer etwa erforderlichen Änderung von Bauten, Maschinen, Anlagen und EDV-Anlagen oder -Programmen und aus Verzögerungen im Bau-, Projekt- oder Betriebsablauf entstehen.

#### **14. Leistungsnachweis und Abnahme**

- (1) Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Leistung des AN einer förmlichen Abnahme; die Abnahme ist bei allen Verträgen, denen diese Bedingungen zugrundeliegen Fälligkeitsvoraussetzung des Vergütungsanspruchs des AN. Wir werden die Leistungen am Erfüllungsort abnehmen, sobald der AN dies nach Fertigstellung schriftlich beantragt und alle Abnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die Abnahme erfordert zwingend die Anfertigung einer Niederschrift auf unserem Vordruck, die von uns und dem AN zu unterzeichnen ist. Eine mündliche Abnahme oder eine konkludente Abnahme durch Inbetriebnahme sind ausgeschlossen.
- (2) Bei Anlagen, die einen Einfahrbetrieb erfordern, soll die Abnahme so früh wie möglich nach dessen Beginn stattfinden. Wir sind berechtigt, die Anlage während des Einfahrbetriebes auch für die Produktion zu nutzen.

- (3) Die Abnahme ist insbesondere auch an die Erfüllung der vom AN geschuldeten wesentlichen Eigenschaften und wesentlichen Leistungsdaten gebunden, deren Leistungsnachweis frühestens nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage beginnt und mit der Erfüllung der wesentlichen Eigenschaften und Leistungsdaten endet; sie kann bis zur Beseitigung wesentlicher Mängel verweigert werden. Dasselbe Recht steht uns bei Fehlen von Betriebs- und Wartungsanleitungen oder anderer gem. Bestellung bis zur Abnahme zu erteilender Informationen (z. B. Dokumentationen) zu, bis diese mangelfrei und vollständig vorhanden sind. Solange wir die Abnahme verweigern können, beginnt die Verjährungsfrist für Mängel nicht zu laufen.

- (4) Falls die wesentlichen Eigenschaften nicht erreicht werden aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, so hat er das Recht, die Wiederholung des Leistungsnachweises zu verlangen, und die Pflicht, unverzüglich die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Anlage so zu verbessern, dass die wesentlichen Eigenschaften und/oder Leistungsdaten erfüllt werden. Sollte der Leistungsnachweis jedoch innerhalb einer angemessenen Frist, längstens drei Monate - gerechnet vom vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft - nicht erbracht sein, sind wir berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen.

- (5) Sollten der Leistungsnachweis oder sonstige für die Abnahme notwendige Voraussetzungen während insgesamt mehr als sechs Monaten, gerechnet ab Betriebsbereitschaft, ausschließlich aus Gründen, die wir zu vertreten haben (Beweislast AN), nicht erbracht werden können, so gilt die Anlage spätestens nach den vorgenannten 6 Monaten als abgenommen.

- (6) Bei der Abnahme festgestellte unwesentliche Mängel hat der AN unverzüglich zu beseitigen. Die erfolgreiche Mängelbeseitigung ist zu dokumentieren und lässt die Verjährungsfrist hierfür beginnen.

- (7) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Abnahme auf uns über.

#### **15. Mängel**

- (1) Der AN gewährleistet, dass seine Leistung in jeder Hinsicht fehlerfrei und vollständig ist und insbesondere die im Vertrag als solche vereinbarten wesentlichen Eigenschaften aufweist und für den vorgesehenen Zweck unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen geeignet ist. Das gilt auch bei Sonderanfertigungen im Sinne von § 3 Abs. 2 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz. Es sind nur solche Teile von der Nacherfüllungsverpflichtung ausgenommen, die als

Verschleißteile mit Standzeiten ausdrücklich als solche vor Auftragserteilung vereinbart wurden.

- (2) Die Verjährung von Ansprüchen wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistungen bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der Endabnahme. Abweichend hiervon beginnt die Verjährung für Ersatz- und Reserveteile erst mit deren Einbau, Inbetriebnahme oder Verbrauch und endet spätestens fünf Jahre nach Lieferung.
- (3) Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des AN stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung – Nachbesserung oder Ersatzlieferung – steht uns zu. Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen; die Angemessenheit bemisst sich auch nach unseren betrieblichen Belangen. Bei Unzumutbarkeit sind wir berechtigt, die Nacherfüllung abzulehnen. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen kann eine Unzumutbarkeit insbesondere vorliegen, wenn die Nacherfüllung zu einer unangemessenen Verzögerung oder zu einer Ungewissheit hinsichtlich ihres Erfolges eintritts bei sicherheitsrelevanten oder für die Aufrechterhaltung unseres Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs erforderlichen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen führt oder führen kann. Einem einvernehmlich festgelegten Nacherfüllungszeitraum kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie einer Fristsetzung durch uns.
- (4) Soweit wir kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt sind, kann der Rücktritt – sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im übrigen beschränkt werden.
- (5) Nach Ausübung des Rücktrittsrechts wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung sowie bei Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung steht uns, wenn die Leistung oder Restleistung anderweitig vergeben werden muss, unbeschadet der gesetzlichen Rechte ein Vorschussanspruch in angemessener Höhe wegen der zu erwartenden Kosten zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 50% zu. In diesem Falle sind wir nur insoweit zur Einholung mehrerer Angebote verpflichtet, als hierdurch keine erheblichen Zeitverzögerungen oder Störungen des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs eintreten oder eintreten drohen. Eigenleistungen rechnen wir zu drittüblichen Marktpreisen ab. Im Falle des Rücktritts haben wir auch Anspruch auf die für uns kostenlose Rücknahme der Leistung durch den AN einschließlich Rückgabe der Baustelle in dem Zustand, in dem sie vom AN übernommen wurde, und Wiederherstellung unserer Anlagen an den Nahtstellen in dem Zustand, in dem sie sich vor Anschluss der Leistung des AN befanden. Nach Ausübung des Rücktrittsrechtes steht uns die Option zur Weiternutzung des Leistungsgegenstandes auf eigene Gefahr gegen angemessenes Nutzungsentgelt bis zur Betriebsbereitschaft einer Ersatzanlage zu.
- (6) Bei Sachmängeln steht uns unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch bei Kauf- und Werklieferverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme und Anspruch auf Vorschuss zu. Hinsichtlich des Vorschusses gilt Ziffer 15 Abs. 5 entsprechend.
- (7) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass das Werk oder die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Etwaige Garantiepflichten kraft besonderer Vereinbarung bleiben unberührt.
- (8) Mit der Mängelbeseitigung beginnt für die nachgebesserten Teile der Leistung die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche von neuem zu laufen; dies gilt auch für solche Teile, die mit den von der Mängelbeseitigung erfassten Teilen in Funktionszusammenhang stehen und bei denen schädigende Einflüsse durch diese Leistung nicht auszuschließen sind.
- (9) Für alle Anlagenteile, die wegen der durch Mängelbeseitigungsarbeiten oder Lieferung von Ersatzteilen verursachten Betriebsunterbrechungen nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, ist der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer der Unterbrechung gehemmt.
- (10) Sofern uns nach § 377 Abs. 1 HGB die Untersuchung der Leistung und die Mängelanzeige obliegen, stehen uns für deren fristgerechte Erfüllung zwei Wochen ab Ablieferung zur Verfügung; die Anzeige eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist fristgerecht nach § 377 Abs. 3 HGB bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Entdeckung. Im übrigen sind Mängel binnen drei Monaten nach Entdeckung anzuzeigen.

## **16. Haftungsbegrenzung**

- (1) Die Haftung der Parteien in ihrem gegenseitigen Verhältnis bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden beschränkt.
- b) Die Haftung für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Stillstand und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- c) Die Haftung jeder Vertragspartei ist auf den Brutto-Gesamtauftragswert - d. h. den Gesamtpreis der vertraglich geschuldeten Leistungen einschließlich etwaiger Nachträge und einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer - beschränkt. Beläuft sich der Brutto-Gesamtauftragswert auf weniger als 10.000 EUR, so ist die Haftung jeder Vertragspartei auf den Betrag von 10.000 EUR beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse finden keine Anwendung:

- auf Sachverhalte, für die eine gesetzlich zwingende Haftung vorgeschrieben ist (z. B. Personenschäden, Schäden an privat genutzten Gegenständen) oder
  - sofern im Vertrag abweichende Regelungen getroffen sind oder
  - für versicherbare Schäden im Rahmen des vertraglich geschuldeten Versicherungsschutzes (einschließlich etwaiger Selbstbehalte) oder bei Bestehen anderweitiger Ersatzmöglichkeiten gegen konzernfremde Dritte.
- (2) Der AN hat eine übliche Betriebshaftpflichtversicherung unter Ausschluss eines Regresses gegen den Besteller – soweit nicht vertraglich eine andere Deckungssumme bestimmt ist - mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen EUR abzuschließen und während der gesamten Vertragszeit aufrecht zu erhalten, wenn nicht einzelvertraglich ein anderes vereinbart ist. Auf Anforderung ist uns der Versicherungsschutz durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.
  - (3) Verstößt der AN gegen die sich aus vorstehendem Absatz 2 oder gegen sonstige sich aus dem Vertrag ergebende Versicherungspflichten, so hat er den AG so zu stellen, als ob der vertraglich geschuldete Versicherungsschutz begründet und/oder aufrecht erhalten worden wäre.

## 17. Rechnungserteilung durch den AN

- (1) Für jeden Auftrag einschließlich eventueller Nachtragsbestellungen ist eine Rechnung mit dem gesamten Leistungsnachweis zu stellen.
- (2) Die Rechnung muss den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen, klar übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe der Bestellnummer aufführen.

## 18. Bezahlung

- (1) Die jeweiligen Beträge von vereinbarten Zahlungen sind vom AN anzufordern. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Leistungen dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, findet im Falle unseres Verzuges ein Zinssatz pro Jahr von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB Anwendung. Wir zahlen nach unserer Wahl durch Überweisung oder Scheck. Die Zahlung gilt als fristgemäß geleistet, wenn wir nachweislich bis zum Zahltermin Überweisungsauftrag oder Scheck abgesandt haben.
- (3) Nachnahmesendungen lösen wir nicht ein.
- (4) Wir sind in Übereinstimmung mit allen zum Salzgitter-Konzern gehörenden Gesellschaften berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns oder einer unserer Konzerngesellschaften gegen den AN zustehen, und gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns oder unsere Konzerngesellschaften zustehen - eine Liste dieser Gesellschaften stellen wir auf Wunsch zur Verfügung. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet. Sicherheiten, die für uns oder eine der vorbezeichneten Gesellschaften bestehen, haften jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften.
- (5) Durch unsere Schlusszahlung erkennen wir weder die Mängelfreiheit der Leistungen an noch verzichten wir auf Ansprüche gegen den AN.

## 19. Abtretung

- (1) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der AN Forderungen gegen uns weder ganz noch teilweise abtreten. Wir werden diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.
- (2) In Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, willigen wir hierdurch mit der Maßgabe ein, dass wir uns gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehalten, die uns ohne die Abtretung gegen den AN zustehen würden.

## 20. Verzinsung von Zahlungsforderungen gegen den AN

Zahlungsansprüche gegen den AN werden mit dem für den Fall unseres Zahlungsverzuges vereinbarten Zinssatz verzinst.

## 21. Sicherheitsleistung

Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlungen oder Vorratszahlungen, so sind wir jederzeit berechtigt, eine entsprechende Bürgschaft nach unserem Text und/oder die Sicherungsübereignung entsprechender Materialien, insbesondere der bestellten, sich in der Bearbeitung befindlichen Gegenstände zu verlangen.

## 22. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den AN

- (1) Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (2) Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über zusätzliche oder geänderte Leistungen steht dem AN ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht, insbesondere ein Recht zur Bau- oder Montageeinstellung nicht zu.

## 23. Geheimhaltung

- (1) Unsere Ausführungsunterlagen, gleich welcher Art und Herkunft, von denen der AN und die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (wie eigene Mitarbeiter und Subunternehmer) Kenntnis erlangen, sind von diesen und vom AN geheimzuhalten. Dasselbe gilt für alle anderen im Zu-

sammenhang mit der Ausführung des Auftrages dem AN oder den für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Kenntnis gelangenden Betriebsmethoden und -zahlen, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Bilder und sonstigen Informationen, an denen wir ihrer Natur nach ein Geheimhaltungsinteresse haben. Die in den Sätzen 1 und 2 erwähnten Informationen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder veröffentlicht noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden.

- (2) Alle Bestellungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung über den Auftrag hinaus benutzt oder veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für fotografische Aufnahmen innerhalb unseres Werksgeländes und deren Veröffentlichung.
- (3) Der AN hat die vorstehenden Verpflichtungen an die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzugeben.

## 24. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im übrigen voll wirksam.

## 25. Anwendung deutschen Rechts

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem AN gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der bestellenden Gesellschaft.

Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

## 26. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz des Bestellers zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht; daneben sind wir berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des AN zu wählen.
- (2) Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist unser jeweiliger Verwaltungssitz, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, in unserem Bestellvordruck unter "Versandanschrift" angegebene Empfangsstelle.